# Beschluss welcher die Kosten und Gebühren betreffend die von der kantonalen Baukommission erteilten Baubewilligungen festsetzt

vom 14.07.2004 (Stand 02.08.2004)

#### Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 des Baugesetzes vom 8. Februar 1996:

eingesehen Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe g des Baugesetzes vom 8. Februar 1996;

eingesehen die Artikel 62 und 63 der Bauverordnung vom 2. Oktober 1996; auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

### Art. 1

<sup>1</sup> Die kantonale Baukommission erhebt bei der Eröffnung einer Verfügung betreffend ein Baubewilligungsgesuch gemäss nachfolgendem Tarif folgende Kosten und Gebühren:

a)	Abbruch von Bauten	Fr. 100 bis 500
b)	Bau von Mauern und Einfriedungen	
		Fr. 100 bis 500
c)	geringfügige Umbauten	Fr. 100 bis 500
d)	für Reklameeinrichtungen, je	Fr. 100 bis 500
e)	Zisterne, Tankstelle	Fr. 100 bis 500
f)	Installationen zur Gewinnung von Energie	
		Fr. 100 bis 500
g)	Bau einer Garage mit einer Box	Fr. 200
h)	Bau einer Garage mit mehreren Boxen zu je einem + 50 pro zusätzliche Box	Fahrzeug: Fr. 200
i)	landwirtschaftliche und industrielle Treibhäuser	

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Fr. 100 bis 500

### 705.105

j)	kleir	ne Bauten			Fr. 100 bis 500
k)	Spo	rtanlagen			Fr. 100 bis 500
l)	Verä	Veränderungen der natürlichen Bodenoberfläche			
,		· ·			Fr. 200 bis 1'000
m)	Ausbeuten von Material			Fr. 500 bis 1'000	
n)	Umbau eines Gebäudes mit Veränderung der Zweckbestimmung, Bau eines Wohnhauses mit einer oder mehreren Wohnungen, Bau ei- nes Industrie- oder Geschäftsgebäudes, gemeinsame Garage, ge- mäss Kostenvoranschlag (BKP2):				
	1.	bis zu einer Mill mum Fr. 200	lion inbegriff	en	2‰, Mini-
	2.	mehr als eine M	/lillion		Fr. 3'000 bis 4'000
o)	kom	pliziertes Dossiei	r		bis zu Fr. 15'000
p)	Verv	veigerung	der	Baubewilligung	
					Fr. 200 bis 1'000
q)		serordentliche Ur einverhandlunger			

### Art. 2

<sup>1</sup> Falls offensichtliche Fehler im Kostenvoranschlag festgestellt werden, kann die kantonale Baukommission die Gebühren gemäss den Baukosten (BKP 2) berechnen.

Fr. 100 bis 500

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die durch die kantonale Baukommission zu erhebenden Gebühren bezüglich der Baubewilligung werden um die Hälfte gekürzt, für die öffentlichen Gebäude, die Gebäude von religiösem und kulturellem Charakter und die Gebäude, welche von Körperschaften und Vereinen von allgemeinem Interesse zu einem erzieherischen oder sozialen Zweck erstellt werden.

#### Art. 4

<sup>1</sup> Die Gebühren und Kosten sind über den Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVBU auf die entsprechenden Rubriken des kantonalen Baukommission zu entrichten.

### Art. 5

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 2. August 2004 in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er hebt den Beschluss vom 15. Januar 1997 gleichen Inhalts auf.

# 705.105

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
14.07.2004	02.08.2004	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 31/2004

# Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	14.07.2004	02.08.2004	Erstfassung	BO/Abl. 31/2004